



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Rudolf Haensch

## Das „Corpus der Urkunden der Römischen Herrschaft (CURH)“ Licht aus Scherben, Fetzen und Steinen

aus / from

### e-Forschungsberichte

Ausgabe / Issue **1 • 2016**

Seite / Page **1–4**

<https://publications.dainst.org/journals/efb/1589/4457> • urn:nbn:de:0048-journals.efb-2016-1-p1-4-v4457.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion e-Jahresberichte und e-Forschungsberichte | Deutsches Archäologisches Institut**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/efb>

Redaktion und Satz / **Annika Busching (jahresbericht@dainst.de)**

**Gestalterisches Konzept: Hawemann & Mosch**

**Länderkarten: © 2017 www.mapbox.com**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Die e-Forschungsberichte 2016-1 des Deutschen Archäologischen Instituts steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie bitte <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>

**Terms of use:** The e-Annual Report 2016 of the Deutsches Archäologisches Institut is published under the Creative-Commons-Licence BY – NC – ND 4.0 International.

To see a copy of this licence visit <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>



## DAS „CORPUS DER URKUNDEN DER RÖMISCHEN HERRSCHAFT (CURH)“ Licht aus Scherben, Fetzen und Steinen



Die Arbeiten der Jahre bis 2016

**Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des DAI**  
von Rudolf Haensch

e-FORSCHUNGSBERICHTE DES DAI 2016 · Faszikel 1  
urn:nbn:de:0048-DAI-EDAI-F.2016-1-01-3



*The edicts and letters from Roman emperors, governors, and procurators preserved in inscriptions and on papyri form an important part of the documentary evidence used by classicists and jurists. The number of those documents is constantly increasing. Existing collections are outdated or only partial and unreliable. Given the diverse venues of publication and their distribution across the two disciplines of epigraphy and papyrology, it is extremely difficult for the individual scholar to get an overview. Therefore, under the direction of R. Haensch a comprehensive collection will be published over the next years, which will give access to those documents in their original form plus a translation and a detailed commentary. As first part a collection of edicts and letters from the praefecti Aegypti will be published.*

**Förderung:** Sondermittel des DAI für Frau Kreuzsaler, Frau Georgila und Herrn Habermann;  
Fritz Thyssen Stiftung: Konferenz „Selbstdarstellung und Kommunikation“.

**Leitung des Projektes:** R. Haensch.

**Team:** C. Kreuzsaler, S. Scheuble, A. Georgila, W. Habermann (in Folge).

Fahnenflucht ist ein wenig erforschtes Phänomen der römischen Kaiserzeit, also der ersten drei Jahrhunderte nach der Zeitenwende. Während sich eine französische Habilitation mit Deserteuren in republikanischer Zeit beschäftigte



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
MC														CM

MC 7218 ↓

1

und die Bedeutung des Phänomens in der Spätantike schon seit Jahrzehnten diskutiert wird, fehlen Untersuchungen für die Kaiserzeit. Das liegt nicht nur daran, dass Desertion jahrzehntlang bewusst ein nicht zu behandelndes Thema war. In der Forschungssituation spiegelt sich auch die Quellenlage wider: Die ausführliche historiographische Darstellung des Livius und die breite Überlieferung für das letzte Jahrhundert der Republik (Cicero, Caesar und andere) berichten im Zusammenhang mit römischen Niederlagen immer wieder auch von Deserteuren. Ebenso überliefern auch die beiden großen spätantiken Gesetzessammlungen eine Reihe kaiserlicher *constitutiones*, mit denen man im 4. bis 6. Jahrhundert Fahnenflucht zu bekämpfen suchte. Für die römische Kaiserzeit fehlen aber vergleichbar zahlreiche und umfangreiche literarische oder juristische Quellen für das Phänomen. So wurde denn vermutet, Desertion sei in der Kaiserzeit kein größeres Problem gewesen. Sie sei erst dann zu einem solchen geworden, als das Imperium Romanum in schwere verlustreiche Kriege verwickelt worden sei, dann aber ein wichtiger Faktor bei dessen Niedergang gewesen.

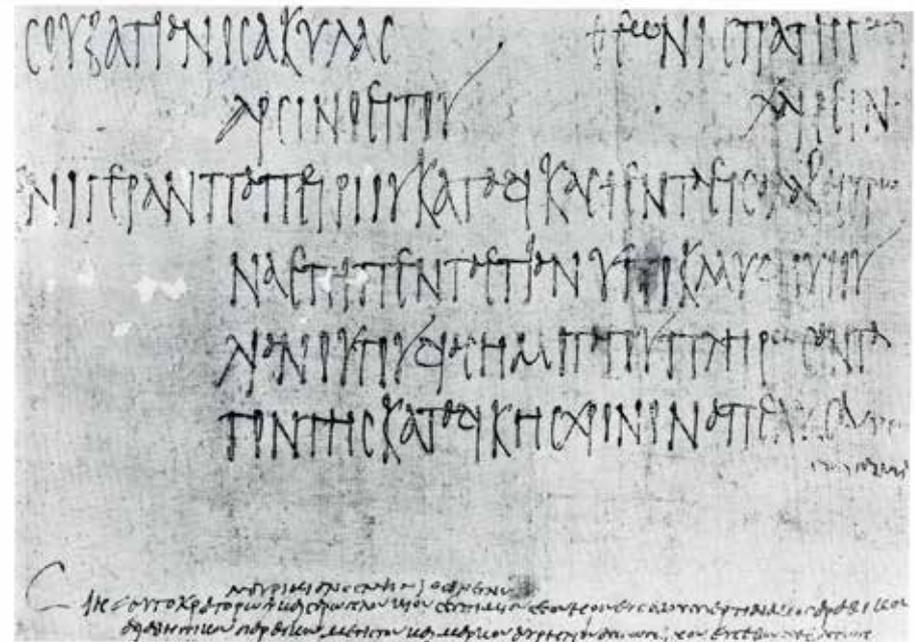
Diese Sicht hat ein vor wenigen Jahren publizierter Brief auf einem Ostrakon, einer Tonscherbe, aus der römischen Provinz Aegyptus, genauer gesagt der Wüstengegend zwischen Nil und Rotem Meer, revidiert (Abb. 1). Nach der Eingangszeile handelt es sich um eine Kopie, und zwar eines Briefes in lateinischer Sprache und eines Urteils. Diese Übersetzung sei „so gut wie möglich“ angefertigt worden. Wie es dieser Zusatz und sein Gebrauch zeigen, war es also keine offizielle Übersetzung von der Dienstsprache Latein des römischen Heeres in die Umgangssprache Griechisch seiner Angehörigen in Ägypten, sondern eine private. Übersetzt wurde ein Schreiben eines gewissen Pomponius Faustianus an seinen „Freund“ Probus. Er habe Iulius Serenus, Soldat „eben derselben Kohorte“ (einer Einheit von etwa 500 Mann), und Crepereius Donatus, Soldat „eben derselben Kohorte“, bestraft, weil sie ihre Mitsoldaten im Stich gelassen hätten, sodass diese von wenigen schwachen und unbewaffneten Barbaren besiegt worden seien. Deshalb habe er befohlen, dass das vorliegende Schreiben mit seinem Urteil in kopierter Form in den *praesidia*, den zentralen Gebäuden, der *metalla* (Bergwerke) angeschlagen werde, damit die übrigen Soldaten dieser seiner Maßnahme eingedenk seien.

1 Das Ostrakon mit dem Brief des Pomponius Faustianus (Abb.: P. Bagnall 8; mit freundlicher Genehmigung von A. Bülow-Jacobsen, Paris).

Wie schon der Herausgeber erkannte, ist die Identifikation des Pomponius Faustianus der entscheidende Anhaltspunkt für die präzise Datierung des Dokuments. Pomponius Faustianus ist aus anderen Quellen als Statthalter Ägyptens im Zeitraum zwischen dem 25. Mai 186 und Mitte September 187 bezeugt. Seinen Briefpartner Probus kann man wegen der weiten Verbreitung seines Namens nicht identifizieren; aufgrund des Inhaltes des Briefes und speziell auch der Verwendung des Begriffes *commilitones* denkt man am ehesten an einen Militär, insbesondere den Kommandeur der Einheit.

Der Brief wirft ein Verständnisproblem auf, das nicht wie andere mit mangelnden Übersetzerfähigkeiten erklärt werden kann: Der Verfasser bezieht sich in ihm auf die beiden Soldaten in der Form „Soldat derselben *cohors*“ ohne vorher erklärt zu haben, welche *cohors* dies denn war. Ein derartiger Fehler ist am ehesten damit zu erklären, dass die entsprechenden Angaben aus einer längeren Liste mit Deserteuren verschiedener Einheiten übernommen wurden und in den Kontext des einzelnen Briefes nur hineinkopiert wurden. Wenn das zutrifft, hätten 185/6 eine ganze Reihe von Soldaten aus verschiedenen Einheiten Fahnenflucht begangen. Dazu passt, dass das Schreiben offensichtlich zwei Ziele verfolgte: erstens über die Verurteilungen zu informieren und zweitens durch die ostentative Publikation weitere Soldaten von Fahnenflucht abzuhalten.

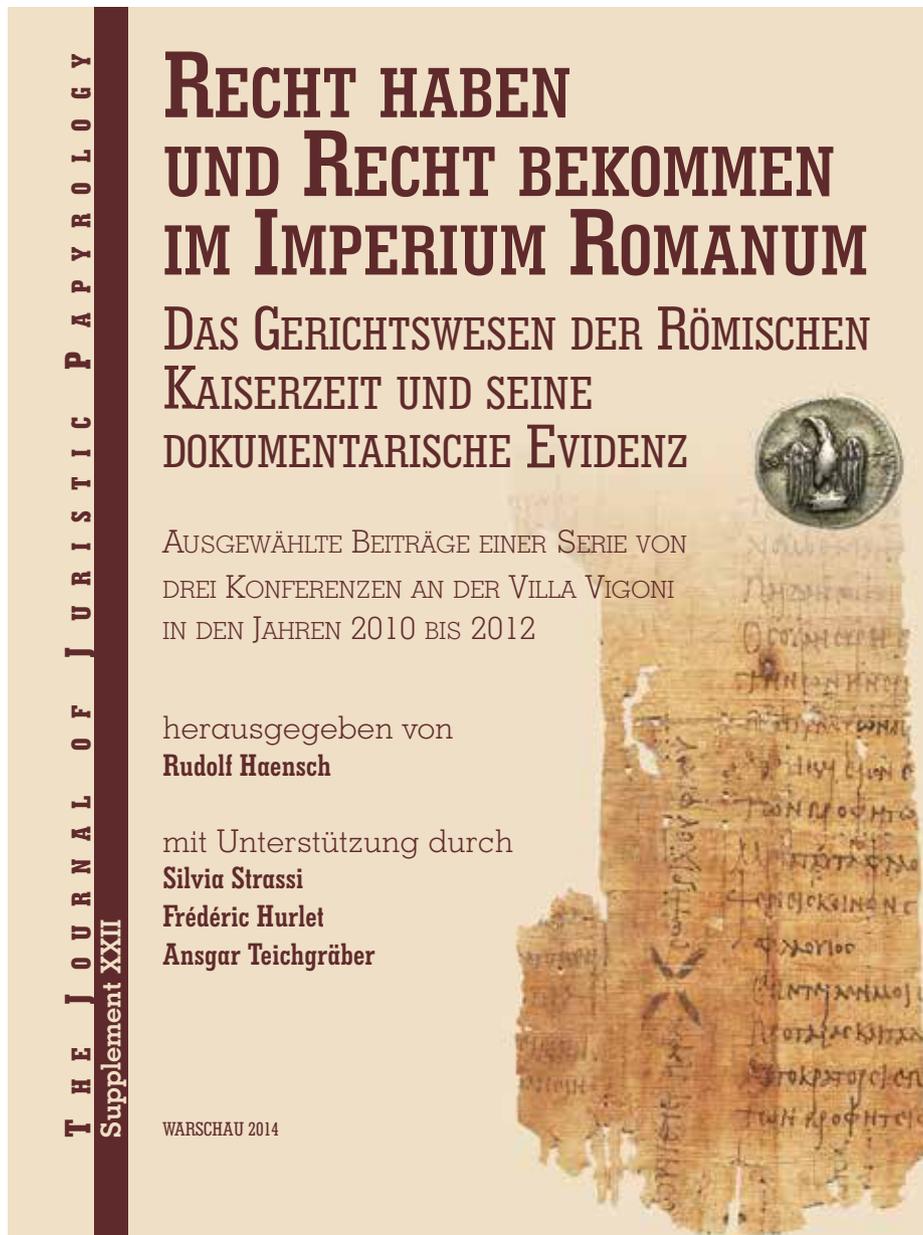
Dass im Gegensatz zur bisherigen Forschung das „Fernbleiben von der Truppe“ in der alltäglichen Realität auch der Hohen Kaiserzeit ein endemisches Problem war, das legt nicht nur ein Vergleich mit stehenden Berufsheeren in der frühen Neuzeit bis hin zur Fremdenlegion nahe. Das zeigt auch das höchst diffizile Instrumentarium der Strafen in solchen Fällen, das von einem kaiserzeitlichen Juristen angeführt wird: Da wird grundsätzlich zwischen dem *transfuga*, der zum Feind überlief, dem *desertor*, der aufgegriffen wurde, und dem *emansor*, der sich nach einiger Zeit selbst stellte, unterschieden; verschiedene Strafmaße gelten für einen Rekruten, einen *tiro*, und einen Soldaten; es ist wichtig, ob es sich um den ersten derartigen Akt handelte oder der Soldat zum wiederholten Male so gehandelt hatte. All dem korrespondierten ganz unterschiedliche Strafmaße – von der Geldstrafe bis zur Hinrichtung.



2 Eine originale Ausfertigung der Kanzlei des Statthalters von Aegyptus (Abb.: SB I 4639; mit freundlicher Genehmigung von F. Reiter, Berlin).

Das angeführte Schreiben und seine historische Interpretation sind ein Beispiel dafür, was das „Corpus der Urkunden der römischen Herrschaft“ will: Es sammelt die auf Papyrus, Ostraka und Stein erhaltenen Briefe und amtlichen Verlautbarungen (*edicta*) der Träger des Imperium Romanum, also der Kaiser, Statthalter und Procuratoren (Leiter zentraler Büros für den Einzug von Steuern und Abgaben), um diese Dokumentation für alle Fragen der Römischen Geschichte fruchtbar zu machen; denn bei ihnen handelt es sich um bisher weitgehend vernachlässigte, dokumentarische Quellen für viele Fragen, die in der antiken Geschichtsschreibung überhaupt keine Rolle spielten.

Die erste Abteilung des Corpus soll die 51 erhaltenen Edikte und die 79 bekannten Briefe (*epistulae*) der *praefecti Aegypti* beinhalten. Es handelt sich dabei um die mit Abstand größte Gruppe dokumentarischer Quellen aus einer Kanzlei des wichtigsten Vertreters Roms in einer Provinz, des Statthalters (Abb. 2). Sie sollen in der Form eines zuverlässigen Textes auf der Basis



einer überprüften Lesung, einer Übersetzung und eines ausführlichen Kommentars einer breiten wissenschaftlichen Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht werden. Auf diese Weise soll in einer Zeit, in der die altertumswissenschaftlichen „Grundwissenschaften“ wie Epigraphik oder Papyrologie selbst an größeren Universitäten vom generellen Schicksal der „kleinen Fächer“ bedroht sind und die Sprachkenntnisse immer geringer werden, eine zentrale Gruppe von Dokumenten der römischen Herrschaft erstmals geschlossen und durch Übersetzung und umfangreichen Kommentar leicht zugänglich vorgelegt werden. Die Interpretation des einzelnen Dokuments soll möglichst durch Neulesungen und den erstmals in diesem Maße möglichen Vergleich mit ähnlichen Dokumenten vorangetrieben werden. Wie andere „Großprojekte“ der Kommission für alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts ist es nur im Hinblick auf die Zeitdauer ein größeres Projekt, aber nicht im Hinblick auf Finanzierung oder Personal: Es bildet den Kern der wissenschaftlichen Arbeit des Zweiten Direktors, den im Laufe der Jahre immer wieder je eine wissenschaftliche Hilfskraft oder eine entsprechende Mitarbeiterin für bis zu drei Jahre unterstützt hat. In den nächsten zwei Jahren soll die Arbeit an dieser ersten Abteilung des CURH abgeschlossen werden. Anschließend werden sich dann je ein Band zu den etwa 100 Briefen und Edikten der Statthalter der übrigen Provinzen und zu den ca. 75 Episteln und Edikten der übrigen Vertreter Roms, also insbesondere der im Bereich der Finanzverwaltung tätigen Procuratoren.

Als „Spin-off“ entstand in Zusammenarbeit mit S. Strassi (Trieste/ dann Padua) und F. Hurllet (Nantes/ dann Nanterre) eine Serie von drei Konferenzen zur alltäglichen Gerichtsrealität im Imperium Romanum und insbesondere zu den Gerichtsprotokollen. Über diese Konferenzserie wurde schon im [e-Forschungsbericht 2014-1](#) berichtet. Nach dem gerade erzielten Abschluss der Fahnenkorrekturen sollte der sehr umfangreiche Band mit den Akten dieser Konferenzen in den nächsten Monaten erscheinen (Abb. 3).